

NUTZUNGSREGLEMENT DER ORTSGEMEINDE QUARTEN

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Quarten erlässt gestützt auf das Gemeindegesetz vom 23. August 1979 und die Gemeindeordnung vom 26. April 2005 folgendes Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter:

ALLGEMEINES

Art. 1 Gesetzliche Vorschriften

Die Verwaltung des Vermögens der Ortsgemeinde wird auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz vom 23. August 1979 und der Gemeindeordnung vom 17. Dezember 1982 geregelt.

Art. 2 Befugnisse und Verpflichtungen des Verwaltungsrates

Gemäss Gesetz und Gemeindeordnung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, für eine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologisch sinnvolle Nutzung und Bewirtschaftung der Ortsgemeindegüter zu sorgen. Die Aufgaben werden in folgende Bewirtschaftungsgebiete unterteilt:

- I Gemeindegut / Atzung
- II Alpen
- III Wald
- IV Strassen
- V Gebäude

Art. 3 Leistungen der Ortsgemeinde

Die aus den Gemeindegütern erwirtschafteten Erträge werden vorrangig für die Erhaltung des Besitzes der Ortsgemeinde verwendet. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten erbringt die Ortsgemeinde soziale, kulturelle und gemeinnützige Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit.

I. GEMEINDEGUT / ATZUNG

Art. 4 **Nutzung**

Die Ortsgemeinde verpachtet Ortsgemeindeboden an Selbstbewirtschafter. Falls mehrere Interessenten Anspruch auf denselben Pachtboden erheben, entscheidet der Verwaltungsrat in Uebereinstimmung mit dem geltenden Pachtgesetz über die Zuteilung.

Nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates möglich.

Art. 5 **Gesetzliche Bestimmungen**

Für alle Pachtverhältnisse bleiben die Bestimmungen des kantonalen- und Bundesrechtes vorbehalten.

Art. 6 **Pachtvertrag**

Ueber jede Pacht ist ein Vertrag abzuschliessen. Die erstmalige Pachtdauer liegt nach dem geltenden Gesetz in der Regel bei 9 Jahren. Für die Verpachtung der Alpen sowie einzelnen Grundstückteilen, gilt die Pachtdauer von 6 Jahren.

Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. Wird nicht, oder nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag um weitere 6 Jahre, sofern gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Art. 7 **Festlegung Pachtzins**

Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Er kann dazu einen neutralen Fachmann beiziehen.

Art. 8 **Bewirtschaftung**

Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtboden sorgfältig zu bewirtschaften und ertragsfähig zu halten.

Art. 9 **Bauten**

Schöpfe, Ställe und andere nichtbewegliche Bauten dürfen auf dem Pachtboden ohne ausdrückliche Bewilligung des Verwaltungsrates nicht aufgestellt werden.

Art. 10 **Unterpacht**

Der Pächter darf den Pachtboden oder Teile davon nur mit schriftlicher Zustimmung des Verpächters in Unterpacht geben. Die Dauer der Unterpacht darf dann nicht über diejenige dieses Pachtvertrages hinausgehen.

II. ALPEN

Art. 11 **Eigentum**

Die Ortsgemeinde ist Eigentümerin folgender Quartner Alpen:

a) Sentenalpen

Schwendi	12 Stösse
Mornen, Seebeli, Erdis	60 Stösse
Hienenboden, Rüedisboden, Murgsee	20 Stösse
Nüchen, Murgsee	50 Stösse
Tobelwald, Munz, Mütschüel	45 Stösse
Chartalp, Geisslauri, Chartegg	20 Stösse

b) Galtviehalp

Bachlauri, Guflen, Chamm	43 Stösse
--------------------------	-----------

c) Schafalp

Bütz	241 Tiere
------	-----------

(20.75 Normalstösse Schafe mit Umtriebsweide)

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 12 **Bewirtschaftungsart**

Die Ortsgemeindealpen werden in Pacht vergeben. Der Ortsverwaltungsrat sucht für die genannten Alpen Pächter. Diese richten der Ortsgemeinde Quarten einen vom Ortsverwaltungsrat festgelegten Pachtzins. Das Pachtverhältnis wird mit einem Vertrag geregelt. Dieser untersteht den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Pachtrechts. Die Tiere werden den Pächtern und deren Personal zur Betreuung übergeben. Der Pächter ist verpflichtet, die Tiere zu beaufsichtigen und bei der Alfabfahrt den Eigentümern wieder zuzustellen. Für nachweisbar grobfahrlässigen Verlust von Tieren ist der Pächter schadenersatzpflichtig.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 13 **Höchstbestossung**

Die Anzahl Stösse pro Alp ist bereits in Artikel 11 vermerkt. Die Alpen werden als Ganzes mit den erwähnten Stosseinheiten vergeben. Wenn ein Pächter die Alp besonders gut bewirtschaftet, sodass eine Ueberstossung des Futters wegen verantwortlich werden kann, so kann der Verwaltungsrat im Maximum 5 Ueberstösse zugestehen, ohne den Pächter dadurch mit einem Aufpreis belasten zu können.

Hat ein Pächter die vorgeschriebene Bestossung überschritten, so hat der Verwaltungsrat das Recht, die Ueberstösse abtreiben zu lassen oder einen zusätzlichen Pachtzins zu verlangen.

Sofern die Alpen Hienenboden, Rüedisboden, Murgsee nicht bestossen werden, können die Alpen Nüchen, Murgsee um 5 weitere Stösse aufgestockt werden.

Die Alp Bütz ist für das Kleinvieh (Schafe, Ziegen) bestimmt.

Es sind maximum 30 Ziegen zugelassen.

Ohne Verpachtung und Behirtung darf die Alp Bütz nicht bestossen werden.

Auf allen Sentenalpen dürfen nur mit Bewilligung des Ortsverwaltungsrates Ziegen und Gitzi gesömmert werden. Auf den Alpen Bachlaur-Guflen-Chamm und Tobelwald-Munz-Mütschüel sind höchstens 10 Ziegen oder Gitzi zugelassen. Der Ortsverwaltungsrat ist jederzeit ermächtigt, überzählige Ziegen oder Gitzi von der Alp zu weisen. Sämtliche Tierhalter sind verpflichtet, die Tiere beim Alppächter anzumelden.

In Murgsee dürfen die Pächter von Hienenboden und vom Nüchen nur kranke Tiere im Stafel halten.

Die Stalleinteilung in Murgsee ist klar abgegrenzt. Sofern der Platz ausreicht, muss gegenseitig ausgeholfen werden. Auf keinen Fall muss der eine Pächter, bzw. deren Tiere, den Stall verlassen.

Das übrige Galtvieh muss auf allen Alpen gleich gehalten werden wie das eigene Vieh.

Das bezügliche Abkommen betreffend der Nutzung der Alp Murgsee vom 12. Januar 1971 bzw. 6. März 1998 zwischen den Verwaltungen der Ortsgemeinden Murg und Quarten bleibt vom vorliegenden Reglement unberührt.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 14 **Stossberechnung**

Es gilt folgende Stossberechnung:

Eine Kuh	1 Stoss
Eine Zeitkuh	1 Stoss
Ein Rind	½ Stoss
Ein Kalb	¼ Stoss
Ein Schaf oder eine Ziege	1/8 Stoss

Die Altersgrenze für Galtvieh ist der 1. Juli.

Art. 15 **Auftriebsrecht**

Auftriebsberechtigt sind in erster Linie die bisherigen Selbstbewirtschafter. Der Rat entscheidet definitiv über die Viehannahme.

Art. 16 **Aufgaben und Kompetenzen des Alpmeisters**

Aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird ein Alpmeister bestimmt. Er hat folgende Aufgaben:

- Aufsicht über den gesamten Alpbetrieb
- Kontrolle über die Bestossung sowie Organisation der Alpauf- und Alpbfahrten
- Die Ueberwachung des Gebäudeunterhaltes und des Mobiliars
- Unterhalt und Verbesserung der Alpen durch Weidesanierungen, säubern, Unterhalt der Brunnen, der Wege, der Fried- und Fallzäune etc.
- Ueberwachung der Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen über die Erhaltung und Pflege der Alpwaldungen

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 17 **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Regelung der Pachtverhältnisse
- Festlegung des Pachts- und Alpzinnes nach eidgenössischer und kantonaler Pachtgesetzgebung
- Administrative Arbeiten wie Ausschreibungen und Rechnungsstellungen

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 18 **Fälligkeit der Alpzinsen**

Alpzinsen, Gemeindewerk-Ersatz, Auslagen für tierärztliche Behandlungen und Medikamente sind von den Viehbesitzern innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, in der Regel bis spätestens Ende November des laufenden Jahres zu begleichen.

Art. 19 **Abtausch von Alpvieh**

Der Verwaltungsrat kann in Zusammenarbeit mit anderen Ortsgemeinden oder Korporationen Abkommen über Abtausch von Alpvieh treffen.

Art. 20 **Anmeldungen Alpvieh**

Die Anmeldungen für die Sömmerung müssen jeweils direkt beim jeweiligen Alppächter erfolgen.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 21 **Umgestandene oder vorzeitig abgetriebene Tiere**

Für die während der Alpzeit umgestandenen Tiere wird kein Alpzinns erhoben. Der Abtransport von der Alp ist Sache des Viehbesitzers.

Für kranke Tiere oder aus anderen Gründen vorzeitig abgetriebene Tiere muss der Alpzinns nur für die Zeit bis zum Abtrieb bezahlt werden.

Art. 22 **Seuchenpolizeiliche Vorschriften**

Es dürfen nur Tiere auf die Alp gebracht werden, welche den Alpbetrieb nicht stören und insbesondere nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Andernfalls können sie jederzeit von der Alp gewiesen werden.

Der Auftrieb bei Beginn oder während der Alpzeit ist nur unter Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften gestattet. Für Schäden, die aus dem Verstoss gegen diese Bestimmungen entstehen, haftet der fehlbare Besitzer.

Art. 23 **Alpauf- und Abfahrten**

Die Alpauf- und abfahrten werden vom Verwaltungsrat bestimmt und bekanntgegeben. Die Auf- und Abfahrten dürfen nur an diesem gegenseitig abgesprochenen Tag erfolgen.

Alle Alpen müssen bis spätestens am 26. September geräumt sein.

Art. 24 **Zweckbestimmte Beiträge**

Die Ortsgemeinde hat für den Unterhalt der Alpen, Weiden, Wege und Brunnen zu sorgen. Der Pächter leistet einen Alpunterhaltsbeitrag, der vom Ortsverwaltungsrat festgelegt wird.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 25 **Sömmerungsbeitrag Pächter**

Aufgrund des Sömmerungsbeitragsgesuches erhalten die Alppächter einen Sömmerungsbeitrag von Bund und Kanton zu festgelegten Ansätzen.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 26 **Gemeinde-Tagewerk / Pflicht für Alpbestösser**

Die auftreibenden Landwirte haben zusätzlich zum Alpzens Säuberungstage zu erbringen. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden. Der Hinweg gilt als Arbeitszeit. Die Bestösser absolvieren die Säuberungstage auf derjenigen Alp, auf der sie ihr Vieh aufgetrieben haben. Das Tagewerk dient grundsätzlich der Pflege von Alpweiden. Die Gemeindetagewerke sind auf der Alp nach Weisungen des Alppächters zu leisten.

* Aenderung vom 13.2.1996 / I. Nachtrag

Art. 27 **Tagewerkberechnung**

Bei Auftrieb von	0 - 5 Stössen (inkl. Kuhstössen)	= 1 Tag
Bei Auftrieb von	6 - 10 Stössen (inkl. Kuhstössen)	= 2 Tage
Bei Auftrieb von	11 und mehr Stössen (inkl. Kuhstössen)	= 3 Tage

Die geleisteten Tage werden von der Ortsgemeinde pro Tag entschädigt und die nicht geleisteten Tage werden pro Tag in Rechnung gestellt. Der Ortsverwaltungsrat setzt die Ansätze fest.

Der Ortsverwaltungsrat bzw. der Alpmeister erteilt dem Alppächter jeweils den Auftrag für die notwendigen Unterhaltsarbeiten.

Der Alppächter verpflichtet sich, die geleistete Arbeit zu kontrollieren und die Arbeitstage der Bestösser zu rapportieren.

Das Werkzeug für die Räumungsarbeiten haben die Bestösser zu stellen.

* Aenderungen vom 13.2.1996 / I. Nachtrag

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 28 **Zäunung / Unterhalt**

Zaununterhalt und Wegabsperungen gehen zulasten und Kosten der Pächter. Spezielle Regelungen pro Alp sind im Pachtvertrag geregelt. Die Farnen und die Rietstreue in den Alpen gehören zur Alppacht, sofern diese Streue für die Beschaffung von Mist verwendet wird. Das Abführen von Heu, Streue, Dünger, Holz und dergleichen ist verboten.

Auf allen Alphütten hat der Pächter dafür zu sorgen, dass im Herbst pro Hütte 2 Ster zerkleinertes Holz zur Verfügung steht. In allen Alpen und Stäfeldn ist die Düngerausfuhr Sache der betreffenden Pächter. In den Vorstäfeldn müssen die Herden an heissen Tagen in den Stallungen gehalten werden, damit die Tiere geschützt sind und sich nicht Verletzungen aussetzen und zudem genügend Dünger gemacht wird.

Art. 29 **Haftung / Naturereignisse**

Die Pächter haften für allen Schaden an Drittpersonen und der Ortsgemeinde, der aus der Nichteinhaltung dieses Nutzungsreglementes oder einem fahrlässigen Alpbetrieb entstehen sollte. Insbesondere wird auf die Schäden durch die Ziegenhaltung aufmerksam gemacht. Festgestellte Schäden werden durch einen neutralen Sachverständigen geschätzt.

Erfährt der Pächter durch schlechtes Wetter, Unwetter, Blitz- oder Stein-schlag oder andere Naturereignisse Schaden im Alpbetrieb, hat er gegenüber der Ortsgemeinde kein Recht auf Schadenersatzforderung. Die Wiederinstandstellung eines durch Naturereignisse hervorgerufenen Schadens, ist Sache der Ortsgemeinde.

III. WALD

Art. 30 **Aufgabe**

Die Ortsgemeinde Quarten verwaltet und bewirtschaftet die in ihrem Besitz befindlichen Waldungen.

Art. 31 **Gesetzliche Vorschriften**

Die Verwaltung der Ortsgemeinde-Waldungen richtet sich nach den Bestimmungen und Gesetzen der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 32 **Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates**

Dem Ortsverwaltungsrat kommen im Rahmen des vorhandenen Kredites folgende Befugnisse zu:

- Unterhalt der Waldvermarchung
- Instandhaltung der Waldwege
- Durchführung von Kulturarbeiten, Durchforstungen, Dickungs- und Jungwuchspflege
- Abschluss von Verträgen über Verkäufe ab Stock und Akkordarbeiten
- Erlass von Vorschriften über Aufarbeitung und Abfuhr der Waldprodukte
- Regelung der Nebennutzungen
- Genehmigung des Betriebsplanes
- Ausführung der im Betriebsplan vorgesehenen Arbeiten wie Wegbauten, Rückewegen, Bachverbauungen etc.
- Ausscheidung von Wald und Weide
- Anstellung des Personals für die Waldbewirtschaftung
- Umsetzung der Vereinbarungen Waldreservat „Murgtal“

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 33 **Aufsicht**

Dem Verwaltungsrat steht die Ueberwachung des gesamten Forstbetriebes zu. Er besorgt den Verkehr mit dem Forstpersonal, kontrolliert die Arbeiten und Rechnungen.

Schutz und Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung der Waldarbeiten stehen dem Leiter der Forstgruppe beziehungsweise dem Werkmeister zu.

Betriebsleitertaufgaben im Forstbetrieb können der Waldregion 3 Sargans übertragen werden.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

NUTZUNG

Art. 34 **Nutzungsmenge**

Der jährliche Hiebsatz wird im Betriebsplan bestimmt und je nach Absatz und Holzmarktlage durch das zuständige Forstpersonal angezeichnet.

Der Verkauf des Holzes erfolgt zu marktgerechten Preisen vor allem an die angestammte Käuferschaft.

Die Nutzung, Pflege und die Unterhaltsarbeiten werden in der Regel im Akkord vergeben oder durch die eigene Werkgruppe ausgeführt.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

Art. 35 **Sorgfaltspflicht**

Bei allen Holzerei- und Rückearbeiten ist auf grösstmögliche Schonung des Jungwaldes zu achten. Insbesondere im Schutzwald ist die Schonung des verbleibenden Bestandes und damit die Sicherstellung der Schutzwirkung von zentraler Bedeutung.

Den Anweisungen der Forstorgane ist Folge zu leisten. Dies gilt besonders bei Schädlingsbefall und Zwangsnutzungen.

* Aenderungen vom 31.8.2008 / II. Nachtrag

PFLEGE UND SCHUTZ

Art. 36 **Jungwuchs**

In den Jungbeständen sind die notwendigen Pflegemassnahmen ganz besonders zu beachten, damit ein möglichst baumartenreicher, standortgerechter und stabiler Waldbestand erhalten werden kann.

Art. 37 **Naturnahe Waldbestände**

Seltene und naturnahe Waldbestände sollen durch geeignete Bewirtschaftung als solche erhalten werden. Auch der Erhaltung von Nass- oder Trockenbiotopen innerhalb des Waldes ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

IV. STRASSEN

Art. 38 **Zweckbestimmung des Strassennetzes**

Die im Besitze der Ortsgemeinde befindlichen Strassen und Wege dienen hauptsächlich der Erschliessung des Waldes und der Alpen. Im übrigen gelangt das Strassengesetz, gültig ab 1.1.1989, sowie der Strassenplan der Polit. Gemeinde Quarten zur Anwendung.

Art. 39 **Unterhalt**

Die Ortsgemeinde Quarten bestreitet den Unterhalt an den Gemeindestrassen 3. Klasse und an den Gemeindewegen 2. Klasse gemäss Strassenplan der Polit. Gemeinde Quarten sowie den speziellen Unterhaltsregelungen in den Ortschaften Unterterzen, Quarten und Oberterzen.

Die Eigentumsverhältnisse regelt der Strassenplan der Polit. Gemeinde Quarten.

Die Unterhaltungspflicht für die Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse sowie die Gemeindewege 1. Klasse liegt bei der Polit. Gemeinde. Die Ortsgemeinde Quarten kann die Unterhaltsarbeiten für die Polit. Gemeinde in Regie ausführen.

Art. 40 **Neuanlagen**

Neue Strassen werden nur dann angelegt, wenn die sinnvolle Bewirtschaftung der Alpen oder des Waldes über das bestehende Netz nicht mehr gewährleistet ist.

V. GEBÄUDE

Art. 41 **Gebäudearten**

Die Ortsgemeinde Quarten ist im Besitze von verschiedenen Gebäuden.

Art. 42 **Vermietung**

Gebäude, die von der Ortsgemeinde nicht benötigt werden, können an Interessenten vermietet werden. Das Mietverhältnis ist vertraglich zu regeln. Die Mietdauer richtet sich nach den Bedürfnissen der Mieter und der Ortsgemeinde. Der Zins wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Es gelangt das eidgenössische und kantonale Mietrecht zur Anwendung.

Art. 43 **Unterhalt**

Der Unterhalt an den Gebäuden wird von der Ortsgemeinde ausgeführt. Die Gebäude müssen periodisch auf ihren Zustand kontrolliert und wenn nötig saniert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44 **Strafbestimmung**

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Verwaltungsrat mit einer Busse bis Fr. 500.-- bestraft.
In leichten Fällen kann der Verwaltungsrat eine Verwarnung aussprechen.

Art. 45 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Nutzungsreglement ersetzt dasjenige vom 18.4.1973 sowie das Alpregelement vom 17.12.1983.

Art. 46 **Vollzugsbeginn**

Das Reglement über die Bewirtschaftung und Nutzung der Güter der Ortsgemeinde Quarten tritt nach Genehmigung durch das Departement des Innern in Kraft und findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung.

Vom Verwaltungsrat erlassen am 22.6.1990.

- * Nachtrag I 13.2.1996
- * Nachtrag II 31.8.2008

ORTSGEMEINDE QUARTEN

Der Präsident: Meinrad Pfiffner

Der Aktuar: Fredi Züllig

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 9.7.1990 bis 10.8.1990.

DEPARTEMENT DES INNERN